

Fallbericht 01/2023 „Hersteller ohne Vollständigkeitserklärung“

Osnabrück, den 31.03.2023

Was ist der Hintergrund unseres Fallberichts?

Unternehmen, die mit ihren Waren viele Verpackungen in Verkehr bringen, müssen bis zum 15. Mai eines Jahres bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) für das Vorjahr eine durch einen Prüfer testierte Vollständigkeitserklärung zu ihren Verpackungsmengen abgeben. In jedem Kalenderjahr unterbleibt in großer Anzahl die gesetzlich geforderte Hinterlegung dieser Vollständigkeitserklärungen durch Hersteller. Dies bedeutet, dass die betroffenen Unternehmen ihrer erweiterten Produktverantwortung nicht oder nicht ausreichend nachkommen und die gesetzliche Vorgabe nicht beachten. Denn nur Hersteller unterhalb der Schwellenwerte nach § 11 Absatz 4 VerpackG sind von der Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung befreit.

Unternehmen müssen für die Bestätigung ihrer Vollständigkeitserklärung einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Dieser prüft, unter Beachtung der Leitlinien der Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR), die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, insbesondere die vollständige Systembeteiligung aller pflichtigen Verpackungen. Teilweise deckt der Prüfer dabei auch Fälle von unterlassener Systembeteiligung auf. Diese muss das betroffene Unternehmen dann nachholen.

Mehrere hundert Hersteller aus dem In- und Ausland kommen ihrer gesetzlichen Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, obwohl diese schon lange besteht. Als Beispiel für ähnliche Fälle wird hier ein einzelner Verdachtsfall vorgestellt.

Was ist passiert?

Vollständigkeitserklärung

Auch ein großer Lebensmittelproduzent aus den Niederlanden, der seine Waren nach Deutschland exportiert, kam seiner Pflicht zur Hinterlegung seiner Vollständigkeitserklärungen nicht nach. Der Hersteller brachte pro Jahr erhebliche Verpackungsmengen in Verkehr. Für die Jahre 2020, 2019 und 2018 hatte er keine Vollständigkeitserklärungen bei der ZSVR hinterlegt.

Die ZSVR meldete den diesbezüglichen Verdacht für das Vorliegen mehrerer Ordnungswidrigkeiten der zuständigen Vollzugsbehörde in Deutschland. Diese eröffnete ein Ordnungswidrigkeitenverfahren. Gleichzeitig wurde der Hersteller aufgefordert, die Vollständigkeitserklärungen für die fehlenden Jahre nachzuholen.

Der Hersteller musste ein Bußgeld von mehreren tausend Euro zahlen und holte die ausstehenden Vollständigkeitserklärungen nach. Für das Jahr 2021 hinterlegte er die Vollständigkeitserklärung anschließend fristgerecht im Jahr 2022.

Betroffene Hersteller, die ihre Pflicht nicht selbstständig fristgerecht erfüllen, begehen eine Ordnungswidrigkeit und müssen mit erheblichen zusätzlichen Kosten rechnen: Sie müssen nicht nur die Vollständigkeitserklärungen nachholen, sondern ein empfindliches Bußgeld zahlen.

Worin bestehen die Anhaltspunkte für (bußgeldbewehrte) Verstöße gegen verpackungsrechtliche Verpflichtungen?

Die Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung für das Vorjahr besteht für Unternehmen, deren Menge an in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens einen der drei folgenden Schwellenwerte erreicht beziehungsweise überschritten hat:

- Glas: 80.000 kg
- Papier, Pappe, Karton (PPK) in Summe: 50.000 kg
- Eisenmetalle + Aluminium + Kunststoffe + Getränkekartonverpackungen + sonstige Verbundverpackungen (LVP) in Summe: 30.000 kg

Rund 6.300 große Hersteller mit ganz erheblichen Verpackungsmengen sind so zur Hinterlegung verpflichtet. Von der Pflicht befreit sind Hersteller, deren Mengen unter den Schwellenwerten der verschiedenen Verpackungsmaterialien nach § 11 VerpackG liegen.

Wenn ein Unternehmen einen VE-Schwellenwert erreicht beziehungsweise überschritten und zum gesetzlichen Hinterlegungsstichtag (grundsätzlich 15. Mai für das Vorjahr) keine Vollständigkeitserklärung abgegeben hat, besteht ein konkreter Anhaltspunkt für eine Ordnungswidrigkeit. Datengrundlage für die Verdachtsfälle sind insbesondere die im Verpackungsregister LUCID durch den Hersteller und durch ein oder mehrere Systeme auf einen Hersteller gemeldeten Jahresmengen.

Was sind die Folgen?

Die ZSVR hat die zuständigen Landesvollzugsbehörden über konkrete Anhaltspunkte für die Begehung von Ordnungswidrigkeiten informiert. Mögliche Folgen solcher Ordnungswidrigkeiten sind insbesondere die Ahndung durch Bußgeld einschließlich der Überwachung, ob die Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung nachgeholt wurde. Die zu späte oder Nicht-Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro pro Fall geahndet werden.

Alle nicht gesetzeskonform handelnden Hersteller mit der Verpflichtung zur Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung meldet die ZSVR den Vollzugsbehörden. Hersteller, die größere Verpackungsmengen in Deutschland in Verkehr bringen, sollten deshalb dringend selbstständig die Einhaltung der gesetzlichen Pflicht zur Hinterlegung von Vollständigkeitserklärungen prüfen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Systembeteiligungspflicht und den Pflichten nach dem Verpackungsgesetz finden Sie unter <https://www.verpackungsregister.org/pflichten-nach-dem-verpackungsgesetz> sowie zur Vollständigkeitserklärung insbesondere unter <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/faq-index/kategorie/09-wie-ist-eine-vollstaendigkeitserklaerung-abzugeben>.
